



Am Markt 26  
2304 Orth an der Donau  
Tel.: 02212/2208, Fax DW 17  
Internet: <http://www.orth.at>  
E-Mail: [info@orth.at](mailto:info@orth.at)

MarktforderungStand17112015

## **MARKTORDNUNG**

über die Regelung des Marktverkehrs  
der Marktgemeinde Orth an der Donau

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Orth an der Donau verordnet wie folgend:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Marktordnung ist auf Marktveranstaltungen anzuwenden, die am Marktplatz stattfinden.

### **§ 2 Marktplatz**

Als Marktplatz werden die Flächen des Bereiches Kirchenplatz samt Parkplätze und der Bereich Am Markt bei der Mariensäule bestimmt.

Der Standort kann bei Notwendigkeit durch die Marktbehörde verändert werden.

### **§ 3 Markttag und Marktzeit**

Der Markt kann jeden ersten und dritten Samstag im Monat von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr stattfinden.

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss eine Stunde nach Markttende beendet sein.

### **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

Zum Verkauf sind zugelassen:

- **Hauptgegenstände:** Lebensmittel aller Art, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

Parteienverkehrszeiten: Mo – Fr 8 – 12 Uhr und Di 13 – 19 Uhr  
Sprechstunden des Bürgermeisters: Di 17 – 19 Uhr und Do 8:30 – 10:30 Uhr

- **Nebengegenstände:** Alle für den freien Verkehr nach den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.

### § 5 Marktansuchen

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben bei der Marktgemeinde Orth an der Donau schriftlich unter Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Verkauf gelangenden Marktgegenstände zu erfolgen.

### § 6 Vergabe von Standplätzen

(1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, mittels Verpflichtungserklärung. Diese gilt ausschließlich für die Dauer des jeweiligen Markttag.

(2) Den Ausstellern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Aussteller, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 7.30 Uhr noch nicht anwesend, so kann der betreffende Standplatz an diesem Tag einem Dritten überlassen werden. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.

(3) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt (z.B. Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung) werden.

(4) Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen.

(5) Die Inanspruchnahme der Stellplätze durch die Aussteller darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher, noch den ungehinderten Durchgang der Kunden beeinträchtigen.

(6) Die Aussteller haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher und sichtbarer Weise zu kennzeichnen. Sie haben die Preise der von Ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.

(7) Über Aufforderung hat sich der Aussteller durch entsprechende Dokumente, z.B. Originalgewerbeschein oder Verständigung über die Eintragung im GewerbeRegister bzw. Eintragung im GISA, auszuweisen.

---

Parteienverkehrszeiten: Mo – Fr 8 – 12 Uhr und Di 13 – 19 Uhr  
Sprechstunden des Bürgermeisters: Di 17 – 19 Uhr und Do 8:30 – 10:30 Uhr

DVR: 0430200

Morchfelder Volksbank

BIC: MVOGAT2102W

IBAN: AT92 4211 0413 2304 0000

BAWAG - P.S.K.

BIC: OPSKATWW

IBAN: AT75 6000 0000 0714 1687

UID-Nr.: ATU 16253104

Raiffeisenkasse Orth an der Donau

BIC: RLNWATWWOD

IBAN: AT13 3261 4000 0000 0562

## § 7 Allgemeine Bestimmungen

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit von der Marktbehörde mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe kommen insbesondere strafbares Verhalten, Nichteinhaltung der Marktordnung, Nichtbezahlung des Marktentgeltes, Nichtbefolgung von Anordnungen der Marktbehörde im Rahmen der Marktaufsicht sowie sonstige Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe in Betracht.

Es ist alles zu vermeiden, wodurch eine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen könnte.

Auf den Marktplätzen dürfen grundsätzlich keine standfesten Bauten errichtet werden. Ausnahmen können nur mit Bescheid bewilligt werden. Ansonsten sind alle Marktstände unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu entfernen.

Marktteilnehmer dürfen den Markt frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit betreten und haben ihre Marktplätze spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu räumen und zu verlassen.

Die Fahrzeuge, mit denen die Waren angeliefert werden, sind, sofern keine von der Gemeinde schriftlich genehmigte Sonderregelung besteht, nach dem Ausladen außerhalb des Marktgeländes abzustellen, ausgenommen der Warenverkauf erfolgt direkt vom Fahrzeug aus.

Die Marktteilnehmer haben den Bereich ihrer Standplätze bei Bedarf während und vor allem unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu reinigen und ihre Abfälle zu entsorgen. Wird ein Standplatz verschmutzt zurückgelassen, so werden die anteiligen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Marktteilnehmer haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen oder ihrer Firma, zusätzlich auch mit einem unmissverständlichen Hinweis auf die ihrem Marktbezug zugrundeliegenden Erwerbstätigkeiten (landwirtschaftlicher Produzent, Landwirt, Gärtner), deutlich sichtbar zu bezeichnen sowie ihre Waren deutlich sichtbar zu bepreisen.

Werden auf transportablen Marktständen oder in Verkaufswagen Lebensmittel feilgehalten, die gekühlt gelagert werden müssen, müssen Kühleinrichtungen verwendet und diese an die markteigene Stromversorgung angeschlossen werden. Trinkwasser steht nicht zur Verfügung und es muss daher selbst Sorge getragen werden. Sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Marktteilnehmer müssen einen Nachweis ihrer gewerberechtlichen Befugnis oder eine rechtsgültige LFBIS-Nummer im Zuge ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Bestätigung für den Vertrieb von landwirtschaftlichen

---

Parteienverkehrszeiten: Mo – Fr 8 – 12 Uhr und Di 13 – 19 Uhr  
Sprechstunden des Bürgermeisters: Di 17 – 19 Uhr und Do 8:30 – 10:30 Uhr

DVR: 0430200

Mörchfelder Volksbank  
BAWAG - P.S.K.  
Raiffeisenkasse Orth an der Donau

BIC: MVOGAT2102W  
BIC: OPSKATWW  
BIC: RLNWATWWODO

IBAN: AT92 4211 0413 2304 0000  
IBAN: AT75 6000 0000 0714 1687  
IBAN: AT13 3261 4000 0000 0562

UID-Nr.: ATU 16253104

Primärerzeugnissen aus eigenem Garten, durch den Bürgermeister in dessen örtlicher Zuständigkeit der Produktionsgarten gelegen ist, vorlegen.

Die Marktteilnehmer dürfen ihre Waren nicht lautstark anpreisen.

### § 8 Marktbehörde und Marktaufsicht

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Der Marktbehörde obliegt die Marktaufsicht.

### § 9 Marktgebühr

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig.

Werden zugewiesene Standplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen bzw. auch bei Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

### § 11 Schlussbestimmung

Diese Marktordnung tritt am nächsten Monatsersten, der auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.



Der Bürgermeister  
der Marktgemeinde Orth an der Donau:

*Johann Mayer*  
Johann Mayer

Angeschlagen am: 3.2.2016  
Abgenommen am: 19.2.2016

Parteienverkehrszeiten: Mo – Fr 8 – 12 Uhr und Di 13 – 19 Uhr  
Sprechstunden des Bürgermeisters: Di 17 – 19 Uhr und Do 8:30 – 10:30 Uhr

DVR: 0430200

UID-Nr.: ATU 16253104

Marchfelder Volksbank  
BAWAG - P.S.K.  
Raiffeisenkasse Orth an der Donau

BIC: MVOGAT2102W  
BIC: OPSKATWW  
BIC: RLNWATWWODO

IBAN: AT92 4211 0413 2304 0000  
IBAN: AT75 6000 0000 0714 1687  
IBAN: AT13 3261 4000 0000 0562